

Frau
Karin Friedrich



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Datum:
08.10.2019

Einwohneranfrage vom 16.09.2018 zur Situation in der Stadtpromenade

Geschäftsbereich/Fachbereich
G IV/FB Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sehr geehrte Frau Friedrich,

auf Ihre Frage vom 16.09.2019 an die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz teile ich Ihnen folgendes mit:

Fragestellung:

Ich gehöre zu den fast 6000 Bürgerinnen und Bürgern, die sich in die Petitionslisten der Bürgerinitiative Schönes Cottbus gegen den Schandfleck Blechen Carré II eingetragen haben. Während der Informationsveranstaltung der Bürgerinitiative im August habe ich erfahren, dass sich bisher nur sehr wenig tut. Was werden die Stadtverordnetenversammlung und die Stadtverwaltung unternehmen, damit sich schnellstens etwas ändert.

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Di 13.00 bis 17.00 Uhr
Do 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in
Herr Hollnick

Zimmer
4.076

Mein Zeichen
61-Holl

Telefon
0355 612 41 54

Fax
0355 612 13 41 54

E-Mail
Christian.Hollnick@Cottbus.de

Sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz setzen sich seit vielen Jahren intensiv mit der Entwicklung des Grundstückes an der Stadtpromenade auseinander und haben wiederholt Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Investoren geführt.

Alle Beteiligten wünschen sich wie Sie sehr geehrte Frau Friedrich, eine kurzfristige Beseitigung des städtebaulichen Missstandes und eine adäquate Nachnutzung des exponierten innerstädtischen privaten Areals.

Der im September 2016 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Bebauungsplan „Einkaufszentrum Stadtpromenade“ wurde im November 2016 in Kraft gesetzt. Dieser lässt für das Areal ausschließlich die Errichtung eines entsprechenden Centers zu. Im April 2018 wurde dazu eine Baugenehmigung erteilt, die eine Gültigkeitsdauer von 6 Jahren besitzt. Damit hat der Eigentümer bis zum Jahr 2024 Zeit, sein Bauvorhaben umzusetzen.

Vertreter des französischen Investors haben im Mai dieses Jahres bei Gesprächen mit der Stadtverwaltung Cottbus und den Stadtverordneten signalisiert, dass sie im I. Quartal 2020 entscheiden wollen, wie es mit dem Grundstück weitergeht.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Ebenfalls im Mai und Juni dieses Jahres wurden Gespräche zwischen der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus und dem Grundstückseigentümer Verhandlungen zur temporären Begrünung des Baugrundstückes geführt. Leider gab es kein positives Ergebnis zur Kostentragung durch den Eigentümer.

Das Baugrundstück befindet sich in Privateigentum. Eigentum genießt einen grundgesetzlichen Schutz. Damit obliegt es grundsätzlich dem Eigentümer zu entscheiden, wie er mit seinem Eigentum umgeht. Eine Eingriffsmöglichkeit in diesen grundgesetzlichen Schutz besteht nur auf der Grundlage von Gesetzen, die wiederum an dem Maßstab des Grundgesetzes gemessen werden müssen.

Die Stadt Cottbus/Chósebus wirkt als untere Bauaufsichtsbehörde darauf hin, dass von dem Grundstück keine Gefahren ausgehen. Hierzu sieht die Brandenburgische Bauordnung die Pflicht vor, Baustellen mit einem Bauzaun einzufrieden. Dieser Pflicht ist die Bauherrschaft nachgekommen. Der Bauzaun wird in regelmäßigen Abständen durch Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde geprüft und soweit erforderlich, auf eine standsichere Einzäunung hingewirkt. Den Hinweisen und Anforderungen der Bauaufsichtsbehörde ist die Bauherrschaft stets unverzüglich nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin